

**Kreisverordnung  
zum Schutz von Landschaftsteilen  
in der Gemeinde Grabau vom 27. Oktober 1970**

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet :

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Grabau mit Ausnahme der in genehmigten Bauleitplänen ausgewiesenen Baugebiete und der in Absatz 2 umschriebenen Teile als

„Landschaftsschutzgebiet Grabau“

dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen :

Die bebaute Ortslage der Gemeinde beiderseits der Landesstraße 226 (LIO 226). Dieses Gebiet wird von einer Linie umschlossen, die wie folgt verläuft :  
Von der Ortsdurchfahrt bei km 6.600 an der Landesstraße 226 (LIO 226) folgt sie dem Südrand der genannten Straße etwa 35 m weit westwärts. Sie knickt nordwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 65 m weit. Sie wendet sich ostwärts und verläuft in dieser Richtung etwa 45 m weit. Sie knickt nordnordostwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 45 m weit. Sie knickt ostwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 100 m weit. Sie wendet sich, halbkreisförmig verlaufend, nordostwärts, dann nordwärts und wendet sich nach etwa 70 m wieder ostwärts. In dieser Richtung verläuft sie etwa 65 m weit. Sie knickt nordnordostwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 155 m weit. Sie wendet sich westwärts und knickt nach 30 m in Richtung Norden ab. Nach etwa 75 m wendet sie sich ostwärts und verläuft in dieser Richtung etwa 85 m weit. Sie folgt dem Ostrand des Gemeindegeweges südwärts und knickt nach etwa 280 m nach Osten ab. In dieser Richtung verläuft sie 130 m weit. Sie knickt nach Süden ab und verläuft in dieser Richtung etwa 93 m weit. Sie wendet sich ostwärts und nach etwa 90 m südwestwärts. Sie folgt dem Südrand der LIO 226 30 m weit nach Westen. Sie wendet sich nach Süden und verläuft in dieser Richtung etwa 140 m weit. Sie knickt kurz nach Osten ab und wendet sich nach etwa 10 m wieder nach Süden. In dieser Richtung verläuft sie etwa 145 m weit. Sie stößt auf einen Gemeindegeweg, überquert ihn und verläuft in einem Abstand von 50 m parallel zum genannten Weg westwärts bis zu einem Abstand von 70 m zu der Gemeindestraße,

die halbkreisförmig die Kreisstraße 9 (K 9) mit der LIO 226 verbindet. In diesem Abstand verläuft sie parallel zur genannten Straße südwestwärts bzw. westwärts und überquert die K 9. Sie folgt deren Westrand nur etwa 5 m weit südwärts und knickt dann nach Westen ab. In dieser Richtung verläuft sie etwa 55 m weit und wendet sich dann nordwestwärts. Nach etwa 140 m wendet sie sich nordnordwestwärts und verläuft in dieser Richtung etwa 70 m weit. Sie knickt nordostwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 65 m weit. Sie wendet sich nordnordostwärts und verläuft in dieser Richtung etwa 110 m weit. Sie knickt westwärts ab und verläuft in dieser Richtung etwa 20 m weit. Sie verläuft dann in Richtung Nordnordosten und wendet sich nach etwa 90 m westwärts. In dieser Richtung verläuft sie noch etwa 15 m weit. Sie knickt nordnordostwärts ab und folgt dem südlichen Rand der LIO 226 westwärts bis zu der Ortsdurchfahrt bei km 6.600.

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Grabau“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 43 geführt.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oidesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Bad Oidesloe-Land eingesehen werden.

## § 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten :

- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
- c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;
- e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

## § 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

(2) Das gilt im besonderen

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;

- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

## § 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

## § 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

## § 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft :

- 1) die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Stormarn (Amtsbezirke : Reinfeld, Rethwisch, Rümpel, Tralau und Zarpen) vom 10. Februar 1938, Amtsblatt der Regierung zu Schleswig vom 19. Februar 1938, Stck. 7, S. 60 — soweit die Gemeinde Grabau betroffen wird — und
- 2) die Verordnung zum Schutz eines Landschaftsteiles in der Gemarkung Grabau vom 14. Februar 1962, Amtsblatt für Schleswig-Holstein vom 3. März 1962, Amtlicher Anzeiger S. 41.

Bad Oidesloe, den 27. Oktober 1970

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde  
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1970 S. 261